

---

Materialien der «Fachgruppe Reform im Strafwesen»  
Documents du «Groupe d'experts Réformes en matière pénale»

Band **10** Volume

Martino Mona/Franz Riklin  
(Herausgeber/Editeurs)

# Rechtswidrige Zustände?

Untersuchungshaft in der Kritik

# Contraire à la loi?

La détention provisoire sous la loupe



Stämpfli Verlag

---

Materialien der «Fachgruppe Reform im Strafwesen»

Documents du «Groupe d'experts Réformes en matière pénale»

Band / Volume 10

**Rechtswidrige Zustände?**

**Contraire à la loi?**



---

Materialien der «Fachgruppe Reform im Strafwesen»

Documents du «Groupe d'experts Réformes en matière pénale»

Band / Volume 10

## **Rechtswidrige Zustände?**

Untersuchungshaft in der Kritik

## **Contraire à la loi?**

La détention provisoire sous la loupe

Herausgegeben von / Edité par

Martino Mona / Franz Riklin



**Stämpfli Verlag**

© Stämpfli Verlag AG Bern

---

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Information bibliographique de la Deutsche Nationalbibliothek

La Deutsche Nationalbibliothek a répertorié cette publication dans la Deutsche Nationalbibliografie; les données bibliographiques détaillées peuvent être consultées sur Internet à l'adresse <http://dnb.d-nb.de>.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Tous droits réservés, en particulier le droit de reproduction, de diffusion et de traduction. Sans autorisation écrite de l'éditeur, l'œuvre ou des parties de celle-ci ne peuvent pas être reproduites, sous quelque forme que ce soit (photocopies, par exemple), ni être stockées, transformées, reproduites ou diffusées électroniquement, excepté dans les cas prévus par la loi.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2017  
[www.staempfliverlag.com](http://www.staempfliverlag.com)

ISBN 978-3-7272-8999-6

Über unsere Online-Buchhandlung [www.staempflishop.com](http://www.staempflishop.com) sind zudem folgende Ausgaben erhältlich:

E-Book ISBN 978-3-7272-3018-9

Judocu ISBN 978-3-0354-1444-8

printed in  
switzerland



© Stämpfli Verlag AG Bern

## **Mitglieder der Fachgruppe Reform im Strafwesen**

(Stand Frühjahr 2017)

Präsident

Prof. Dr. Martino Mona, Universität Bern, Bern

Mitglieder

Maurizio Albisetti, Giudice dell'applicazione della pena, Lugano

Stephan Bernard, Rechtsanwalt und Mediator SAV/AFM, Zürich

Prof. Dr. Alberto Bondolfi, Zürich

Dr. Benjamin F. Brägger, Sekretär des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz, Bern

Luisella De Martini, Direttrice Ufficio di Patronato, Lugano

Alfredo Diez, Pfarrer, Deutschschweizerische Ökumenische Arbeitsstelle für Gefängnisseelsorge, Winterthur

Thomas Freytag, Vorsteher des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung, Bern

Leena Hässig, Fachpsychologin für Klinische Psychologie und Rechtspsychologie FSP, Präsidentin der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie SGRP, Bern

Roger Hofer, Dozent ZHAW, Departement Soziale Arbeit, Zürich

Dr. Thomas Manhart, Amtsleiter, Amt für Justizvollzug, Zürich

Bettina Mez, Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt, Zürich

Huldreich Schildknecht, Winterthur

Hans-Peter von Däniken, Direktor Paulus-Akademie, Zürich

Dr. Joëlle Vuille, Université de Neuchâtel, Neuchâtel

Prof. Dr. Jonas Weber, Universität Bern, Bern

### **Mit freundlicher Unterstützung**

- der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich
- der Katholischen Landeskirche im Kanton Zürich



## Untersuchungshaft aus der Sicht der Verteidigung

*lic.iur. Thomas Heeb, Rechtsanwalt, Zürich*

Untersuchungshaft ist eines der grossen Problemfelder des Strafrechts. Die grundrechtlichen und gesetzlichen Normen stellen zwar theoretisch hohe Anforderungen an Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft, in der Praxis werden diese Normen aber regelmässig missachtet. Die in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsgrundlagen sind in der sehr lesenswerten Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte vom 11. Mai 2015 zusammengetragen, welches sich ausführlich mit der Schweizerischen Haftpraxis auseinandersetzt und in wichtigen Bereichen Missstände feststellt.

Dieses Gutachten hat eine dringend notwendige Diskussion über die Untersuchungshaft in der Schweiz ausgelöst. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Beitrag zu dieser Diskussion aus der Sicht eines reinen Praktikers darstellen. Dazu werden aus der Perspektive der Verteidigung Widersprüche zwischen Anspruch und Wirklichkeit im Haftrecht aufgezeigt, Erklärungsansätze offeriert und Lösungsvorschläge angedacht. Einleitend werden exemplarisch drei Normen der StPO den alltäglichen Erfahrungen von Verteidigerinnen und Verteidigern gegenübergestellt:

Art. 10 Abs. 1 StPO:

*Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.*

Die Unschuldsvermutung bedeutet im Zusammenhang mit Untersuchungshaft vor allem, dass diese auf keinen Fall den Zweck haben darf, jemanden zu bestrafen. Als zulässige Gründe für Untersuchungshaft sieht die StPO in Art. 221 vielmehr nur Folgendes vor:

<sup>1</sup> *Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:*

*a. ich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht [Fluchtgefahr];*

*b. Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen [Kollusionsgefahr]; oder*

*c. durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat [Wiederholungsgefahr].*

<sup>2</sup> *Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen [Ausführungsgefahr].*

Zum Haftvollzug regelt die StPO sodann folgendes:  
Art. 235 Abs. 1 StPO:

*<sup>1</sup>Die inhaftierte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern.*

Das heisst, die Haftbedingungen haben sich am Haftzweck zu orientieren. Die Haftbedingungen müssten so ausgestaltet sein, dass Flucht, die Beeinflussung der Beweisführung und/oder weitere Straftaten verhindert werden.

Überlegt man sich nun, welche Einschränkungen der persönlichen Freiheit tatsächlich notwendig sind, um diese Haftzwecke sicherzustellen, stellt man fest, dass es in der Regel eigentlich ausreicht, dass man der beschuldigten Person verunmöglicht, sich unkontrolliert in Freiheit zu bewegen oder unkontrolliert mit Dritten zu kommunizieren. Dazu genügen theoretisch ein gesichertes Hotelzimmer und eine gut ausgebaute Telefonzentrale. Wer schon einmal eine Haftanstalt von innen gesehen hat, weiss nun aber, dass es sich dabei wahrlich nicht um Hotels handelt. Die Lebensbedingungen in Untersuchungsgefängnissen sind teilweise geradezu schrecklich. Immer noch sind viele Zellen eng, kalt, feucht, stinkig und spartanisch oder besser gesagt, menschenunwürdig eingerichtet. Die Zellen dürfen die Häftlinge zumindest im Kanton Zürich in der Regel während 23 Stunden nicht verlassen. Ist man in einer Einzelzelle untergebracht, ist man faktisch isoliert; wurde man einer mehrfach belegten Zelle zugeteilt, hat man keinerlei Privatsphäre. Aussenkontakte werden weitgehend unterbunden; im Kanton Zürich beispielsweise finden selbst Besuche der Familie nur hinter Trennscheibe statt und sogar mit seinem Anwalt darf der Inhaftierte nicht telefonieren. Sinnvolle Ablenkung gibt es keine; die angebotene Arbeit ist rar und nicht interessant.

Dies steht in auffälligem Kontrast zu etlichen Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten, in welchen Verurteilte gefangen gehalten werden und deren Einrichtungsstandard als mindestens halbwegs komfortabel bezeichnet werden kann, die sinnvolle Arbeiten, sportliche Aktivitäten und sogar Ausbildungen anbieten und trotzdem erfolgreich verhindern, dass die Insassen fliehen oder unkontrolliert mit der Aussenwelt korrespondieren.

Die Regimes in Untersuchungshaftanstalten orientieren sich an den Sicherheitsanforderungen der Staatsanwaltschaften, wobei innerhalb einer Haftanstalt verschiedene Ausbaustandards oder Haftregimes kaum zu finden sind. Das heisst, in der Regel werden alle Häftlinge einer Anstalt so stark in ihrer Freiheit eingeschränkt, wie es die Gefährlichsten von ihnen erfordern. Dies widerspricht dem zitierten Art. 235 Abs. 1 StPO, den man nur so verstehen kann, dass jeder Häftling dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz gemäss individuell behandelt werden müsste. Es wäre deshalb richtigerweise an den Staatsanwaltschaften, für jeden Inhaftierten individuelle Haftbedingungen zu bezeichnen und zu begründen. Sollten verschiedene Standards wegen der Sicherheit und Ordnung innerhalb einer Haftanstalt nicht möglich sein, wären unterschiedliche Haftanstalten für unterschiedliche Haftzwecke zu bauen.

Natürlich fehlt es weitgehend am politischen Willen, Geld für den «Komfort» von Häftlingen auszugeben. Es fällt aber wie gesagt auf, dass in Vollzugsanstalten deutlich mehr in die Lebensqualität der Insassen investiert wird, was ja eigentlich merkwürdig ist: Strafvollzugsanstalten bieten verurteilten Verbrechern die wesentlich angenehmeren Lebensumstände als Haftanstalten für Verdächtige, bei welchen noch die Unschuldsvermutung gilt. Der Unterschied ist so gravierend, dass viele Untersuchungshäftlinge so schnell als möglich in den vorzeitigen Strafvollzug wechseln wollen. Das heisst, es ist angenehmer, vom Staat wie ein verurteilter Schwerverbrecher als wie ein vermutungsweise Unschuldiger behandelt zu werden.

Für dieses vermeintliche Paradoxon gibt es eine naheliegende Erklärung: Untersuchungshaft *so* so unangenehm wie möglich sein, da schlechte Haftbedingungen den Interessen der Strafverfolger nützen. Wären die Haftanstalten so ausgestaltet, wie es das Gesetz verlangt, würde die Untersuchungshaft ihren eigentlichen Hauptzweck nicht mehr gleich zuverlässig erreichen. Nicht nur gemäss Wahrnehmung von Verteidigerinnen und Verteidigern sitzen viele Untersuchungshäftlinge nämlich gar nicht wegen den zitierten gesetzlichen Haftgründen im Gefängnis, sondern um sie zur Kooperation zu motivieren oder weil die Verantwortlichen einfach finden, sie gehörten bestraft. Untersuchungshaft ist vielfach immer noch nichts Anderes als Beugehaft und vorsorgliche Bestrafung.

Die nötige Wirkung der Untersuchungshaft beginnt regelmässig schon vor dem Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft bei den ersten Einvernahmen, wenn dem Beschuldigten relativ unmissverständlich klargemacht wird, dass die Anordnung von Untersuchungshaft unvermeidbar sei, wenn er nicht aussage, was die Strafverfolger hören wollen. Die Beschuldigten werden also bereits bei den ersten Einvernahmen mit einer impliziten Drohung mit Haft unter Geständnisdruck gesetzt. Diese Drucksituation kurz nach der Verhaftung ist eine der regelmässigsten Fehlerquellen in Strafverfahren, da viele Beschuldigte bei diesen Gelegenheiten nicht erzählen, was tatsächlich geschehen ist, sondern was ihnen vermeintlich die Untersuchungshaft ersparen könnte. Die Bandbreite reicht von falschen Ausreden bis zu falschen Geständnissen. Dabei realisieren die meisten Beschuldigten nicht, dass sie die Haft durch ihre Erstaussage gar nicht zuverlässig verhindern können, da die Staatsanwaltschaften sowohl bei Ausreden als auch bei Geständnissen regelmässig Haft beantragen, um die Aussagen ungestört verifizieren zu können.

Die Verteidigung, die in diesem Zeitpunkt von der Angelegenheit regelmässig noch gar nichts weiss, kann deshalb ihrer Klientschaft in solchen Erstbefragungen sorgfältigerweise häufig nur raten, die Aussage zu verweigern, wenigstens bis man sich gemeinsam einen Überblick über die Vorwürfe und den Stand der Untersuchung verschaffen konnte. Natürlich versucht die Verteidigung in Fällen, die keine Haft rechtfertigen, die Staatsanwaltschaft mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten davon abzubringen, beim Zwangsmassnahmengericht Haft zu beantragen. Diese Argumente interessieren Staatsanwälte in der Regel aber nicht, stattdessen antworten sie, man solle vor dem Zwangsmassnahmengericht plädie-

ren, dieses müsse entscheiden, die Staatsanwälte würden ja nur den Antrag auf Anordnung der Haft stellen.

Nun sind aber an vielen Gerichten Untersuchungshafffälle Massengeschäfte, welche von den Richtern unter Zeitdruck neben ihren übrigen Geschäften erledigt werden müssen. Wenig hilfreich ist auch, dass viele Haftanträge ziemlich ähnlich tönen, da es nicht nur immer wieder um ähnliche Sachverhalte geht, sondern auch weil die Haftanträge immer wieder aus denselben Textbausteinen bestehen. Im Rahmen einer fakultativen Anhörung wird dem Beschuldigten und der Verteidigung Gelegenheit gegeben, sich zum Haftantrag zu äussern. Der antragsstellende Staatsanwalt muss zu dieser Verhandlung grundsätzlich nicht persönlich erscheinen. Er muss folglich auch einen knappen, lückenhaften oder sogar fehlerhaften Antrag nicht persönlich vor dem Gericht rechtfertigen. Dies hat den Effekt, dass sich das Zwangsmassnahmengericht bei wenig überzeugenden Anträgen selber ausmalen muss, was der Staatsanwalt allenfalls gemeint haben könnte, wobei es erfahrungsgemäss meistens davon ausgeht, dass der Staatsanwalt gute Gründe gehabt haben dürfte, Untersuchungshaft zu beantragen. Dabei spielt natürlich auch die persönliche und behördliche Nähe zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten eine Rolle: Man kennt und respektiert sich als Angestellte desselben Gemeinwesens. Viele Bezirksgerichte und Staatsanwaltschaft befinden sich in denselben Gebäuden, etliche Bezirksrichter waren früher auf Staatsanwaltschaften tätig. Im Durchschnitt profitieren die Staatsanwaltschaften deshalb von einem erheblichen Vertrauensvorschuss, der über manche schwache Begründung in einem Haftantrag hinweghilft.

Möglicherweise lähmt bei den Zwangsmassnahmengerichten auch eine gewisse berufsbedingte Autoritätsgläubigkeit die Bereitschaft zur Kritik an der Arbeit der Strafverfolger: Wenn die Polizei jemanden verhaftet und die Staatsanwaltschaft diese Person in Haft versetzen will, ist eine immense Maschinerie in Gang gebracht. Gewisse Richter scheinen dann grundsätzliche Hemmungen zu haben, mit der Ablehnung eines Haftantrags auf diese Abläufe Einfluss zu nehmen. Im Haftprüfungsverfahren ist man als Verteidiger jedenfalls regelmässig mit einer eigentlichen Beweislastumkehr konfrontiert: Nicht der Staatsanwalt muss das Zwangsmassnahmengericht mit guten Argumenten von der Notwendigkeit von Haft überzeugen, sondern der Beschuldigte und sein Verteidiger müssen das Gericht davon abbringen, den Beschuldigten zu inhaftieren. Dies ist natürlich nicht, was die StPO eigentlich meint.

Am Anfang des Haftprüfungsverfahrens steht also eine Staatsanwaltschaft, die sich sagt, sie stelle ja nur Antrag, entscheiden müsse das Gericht. Und am Ende des Haftprüfungsverfahrens steht ein Gericht, das sich sagt, die Staatsanwaltschaft werde ja wohl gute Gründe gehabt haben, einen Antrag zu stellen, man sollte ihr die Arbeit nicht zu sehr erschweren. Dies führt zu einer kollektiven Verantwortungslosigkeit und trägt zur unbefriedigenden Qualität vieler Haftentscheide mit schematischen und oberflächlichen Begründungen bei. Natürlich gibt es auch kritische Haftrichter, zu häufig merkt man den erstinstanzlichen Entscheiden aber an, dass die Haftanträge nicht mit der eigentlich angemessenen Sorgfalt hinterfragt wurden. Es hat sich auch unter der eidgenössischen StPO insbesondere zu

den Haftgründen eine weitgehend vom Bundesgericht mitgetragene Gerichtspraxis etabliert, die in wichtigen Fragen eigentlich nicht mehr mit dem Gesetz erklärt werden kann. Neben der Unlust, sich der Staatsanwaltschaft in den Weg zu stellen, dürfte dabei auch die Übung eine wichtige Rolle spielen, dass man Untersuchungshaft «immer schon so gehandhabt hat».

An dieser Stelle ist vollständigkeithalber darauf hinzuweisen, dass die Willkür der Staatsanwaltschaften manchmal auch bewirkt, dass sie in gewissen Fällen keine Haft beantragen, obwohl es die übliche Praxis eigentlich aufdrängen würde. Interessant an diesen Fällen ist, dass auch dann Flucht und Kollusion viel seltener aktuell werden, als die hohe Zahl von damit begründeten Haftfällen vermuten lassen. Das heisst, auch diese Strafverfahren verlaufen allermeistens ohne grössere Störungen. Nun könnte man sagen, dass dies belegt, dass die Staatsanwaltschaften ein besonders gutes Auge dafür haben, wer flüchten oder kolludieren wird. Oder man kann zum gegenteiligen und sicher richtigeren Schluss gelangen, dass Flucht und Kollusion im Alltag weder so verlockend noch so naheliegend und einfach sind, wie es in Haftanträgen jeweils pauschal behauptet wird. Bedauerlich ist deshalb, dass die Zwangsmassnahmengengerichte von den Staatsanwälten keine konkreten und fallbezogenen Ausführungen zu den Haftgründen verlangen, sondern sich vielfach mit allgemeingültigen Floskeln zufriedengeben. In der Praxis genügt deshalb zur Haftanordnung entgegen dem Gesetzeswortlaut häufig eine rein theoretische Möglichkeit, jemand könnte flüchten oder kolludieren, die natürlich fast immer vorliegt.

Spätestens mit der Bestätigung durch das Zwangsmassnahmengengericht ist klar, dass der Beschuldigte während mehrerer Wochen nicht mehr in Freiheit kommen wird. Denn schneller entlassen Staatsanwaltschaften nur selten und schneller entscheidet auch die zweite Instanz nicht über Haftbeschwerden. Es ist deshalb spätestens mit der erstinstanzlichen Anordnung der Untersuchungshaft die Arbeitsstelle der beschuldigten Person ernsthaft bedroht. Wenn nicht sofort die fristlose Kündigung kommt, stoppen jedenfalls die Lohnzahlungen und dann gibt es Probleme mit dem Mietzins, Unterhaltspflichten und weiteren finanziellen Belastungen. Und daran leidet natürlich die gesamte Familie des Inhaftierten. Das Leben ausserhalb der Mauern geht kaputt und der psychische Druck auf die inhaftierte Person, die sich um nichts kümmern kann, wächst sehr schnell an.

Man erhält im Berufsalltag nicht den Eindruck, dass den Zwangsmassnahmengengerichten diese Folgen ihrer Entscheidungen immer genügend bewusst wären, was angesichts der zentralen Bedeutung, welche der Verhältnismässigkeitsgrundsatz bei der Prüfung des Haftantrags haben sollte, natürlich fatal ist. Die bei mündlichen Eröffnungen von Haftentscheiden von Zwangsmassnahmenrichtern häufig geäusserten Appelle an die Vernunft des Beschuldigten, die Untersuchungshaft sei ja keine Aussage über Schuld oder Unschuld, müsse aber einfach sein, damit der Staatsanwalt sauber arbeiten könne, erwecken nicht den Eindruck, dass das Gericht das Ausmass des Strafübels der angeordneten Haft erkennt. Den meisten Haftrichterentscheiden ist insbesondere keine eingehende Auseinandersetzung mit der eigentlichen Kernfrage zu entnehmen, ob die von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Befürchtungen tatsächlich derart ernsthaft sind, dass sie eine

nachhaltige Gefährdung der Gesundheit, des sozialen und beruflichen Netzes und damit der finanziellen Existenz des Beschuldigten und seiner Familie nötig machen.

Besonders belastend ist für die Inhaftierten, dass die Haftsituation faktisch unbefristet ist. Natürlich muss die Untersuchungshaft alle drei Monate gerichtlich bestätigt werden. Diese Schwelle ist allerdings sehr niedrig: Einmal festgestellte Flucht-, Wiederholungs- und Ausführungsgefahr kann meist problemlos bis zur Hauptverhandlung erfolgreich behauptet werden. Und zumindest im Kanton Zürich genügt es für die weitere Annahme von Kollusionsgefahr in der Regel, zu behaupten, es seien noch Zeugen oder Auskunftspersonen einzuvernehmen. Solange die Untersuchungsbehörden alle zwei Monate eine Untersuchungshandlung vornehmen, erachten die Zwangsmassnahmerichter zudem auch das Beschleunigungsgebot nicht als verletzt. Dies alles führt dazu, dass im Gegensatz zu einem Verurteilten ein Untersuchungshäftling in der Regel nicht weiss und nicht einmal abschätzen kann, wie lange er eingesperrt bleiben wird.

Da wirksame gesetzliche Befristungen fehlen und sich die Zwangsmassnahmerichter scheuen, den Staatsanwaltschaften klare Vorgaben zur Untersuchungsführung zu machen, obwohl dies in Art. 226 Abs. 4 lit. b StPO vorgesehen wäre, stehen die Staatsanwaltschaften unter keinem äusseren Druck, die Haft so kurz wie möglich zu halten. Es kann deshalb nicht überraschen, dass Untersuchungshaft regelmässig mehrere Monate oder sogar ein paar Jahre dauern kann. Selbst wenn nur eine bedingte Strafe im Raume steht, verkürzt sich die Dauer von Haft nicht zuverlässig, obwohl es hochproblematisch ist, dass in Fällen, in welchen von Beginn her absehbar ist, dass höchstens eine bedingte Strafe verhängt werden wird, überhaupt Untersuchungshaft angeordnet werden darf.

Versucht die Verteidigung bei der Staatsanwaltschaft in Erfahrung zu bringen, was denn konkret geschehen müsse, damit die Haft beendet und die beschuldigte Person wieder in ihr Leben entlassen werden könne, ergeht regelmässig die Antwort, dass der Häftling «endlich mal die Wahrheit erzählen soll». Gemeint ist damit natürlich, dass der Beschuldigte ein Geständnis ablegen soll. Eine inhaftierte Person muss sich also zwischen zwei sich widersprechenden Interessen entscheiden: Entweder kann sie ihr langfristiges Interesse an einem möglichst günstigen Endergebnis verfolgen oder dem Interesse an einer möglichst baldigen Haftentlassung nachgeben. Häufig genug erfüllt die Haft deshalb nach ein paar Wochen oder Monaten ihren eigentlichen Zweck und die beschuldigte Person gibt nach und erklärt zu Protokoll, was die Staatsanwaltschaft hören will. Ob es sich dabei tatsächlich um die Wahrheit handelt, spielt dann meistens keine Rolle mehr.

Wenn man mit der Staatsanwaltschaft über die Möglichkeiten eines solchen Geständnisses spricht, um eine möglichst schnelle Haftentlassung zu erreichen, kann es geschehen, dass man die Entgegnung hört, eine schnelle Entlassung dränge sich nicht auf, die Straftat wiege ja schwer oder die Haft tue dem Beschuldigten doch gut. Das Gefängnis wird dann als adäquater Ort für die beschuldigte Person angesehen, sie hat die Inhaftierung verdient, eine Entlassung in Freiheit widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden der Fallverantwortlichen, die Haft ist per se gerechtfertigt, die Unschuldsvermutung ist toter Buchstabe.

Die Erwartungshaltung eines gewissen Teils der Öffentlichkeit, dass ein Verdächtiger grundsätzlich eingesperrt gehört, wird in der Strafrechtspflege immer mehr spürbar. Wie auch im Strafvollzug besteht bei Fällen mit Öffentlichkeitswirkung immer das Risiko, dass gewisse Medien und populistische Politiker auf die Entscheidungsträger eindreschen, wenn ein vermeintlich Böser entlassen wird. Dafür ist nicht mal nötig, dass tatsächlich etwas schiefgeht. Es gilt immer mehr eine Nullrisikotoleranz. Der Druck auf Staatsanwaltschaften und Zwangsmassnahmengerichte zumindest gewisse Täterkategorien grundsätzlich nicht mehr aus der Haft zu entlassen, steht einem gesetzeskonformen und einzelfallbezogenen Umgang mit der Untersuchungshaft immer mehr im Weg.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass der natürliche Ablauf eines Strafverfahrens unterdessen in vielen Fällen auf den Kopf gestellt worden ist: Statt unter Wahrung der Unschuldsvermutung zu untersuchen und über eine Bestrafung erst mit dem Endurteil zu entscheiden, wird bereits in der Untersuchung mittels Haft bestraft und diese Bestrafung mit dem Urteil nur noch nachträglich gerechtfertigt.

Und damit sind wir beim nächsten Problem: Die erstandene Dauer von Untersuchungshaft hat einen unmittelbaren Einfluss auf das Endurteil: Das Bundesgericht hat bereits 1981 in BGE 107 Ia 259 die Befürchtung geäussert, dass Strafgerichte dazu neigen könnten, die Dauer der erstandenen Untersuchungshaft bei der Strafzumessung mit zu berücksichtigen. Diese Sorge war und ist berechtigt, die Haftdauer ist faktisch eines der wichtigsten Kriterien bei der Strafzumessung, da nur selten eine kürzere Strafe als die bereits erstandene verhängt wird. Dies hat für die Staatsanwaltschaft den bequemen Vorteil, dass sie ihre Prozesschancen auf eine Verurteilung zu einer möglichst langen Strafe erhöhen kann, indem sie die beschuldigte Person möglichst lange in Untersuchungshaft behält.

Eine realistische Verteidigungsstrategie muss groteskerweise sogar berücksichtigen, dass sich erstandene Untersuchungshaft vor dem Sachgericht nicht nur auf den Straf- sondern auch auf den Schuldpunkt auswirken kann. Ein Freispruch bedeutet nämlich nicht nur, dass einem Beschuldigten für erstandene Untersuchungshaft Entschädigung und Genugtuung ausgerichtet werden müssen, sondern auch, dass der Staat anerkennt, jemanden ungerechtfertigt eingesperrt zu haben, also einen Fehler gemacht zu haben. Dies ist offensichtlich eine psychologische Hürde, die dem Freispruch im Wege steht und von einem Gericht zuerst einmal überwunden werden muss.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass heute sowohl die Gründe, wieso beschuldigte Personen in Untersuchungshaft genommen und behalten werden, als auch die Haftbedingungen selber regelmässig gegen das Gesetz, die Verfassung und Völkerrecht verstossen. Es drängt sich die Frage auf, wie man diesen Widerrechtlichkeiten begegnen könnte. Was müsste geschehen, damit in der Praxis auch zuverlässig gelebt wird, was eigentlich vorgeschrieben ist?

De lege ferenda müssten wirksame Vorkehrungen gegen die langen Dauern von Untersuchungshaft eingeführt werden. Es braucht gesetzliche Befristungen zu den verschiedenen Haftgründen und klare Vorgaben, wie schnell eine Untersuchung zu Ende zu führen, das heisst Anklage zu erheben, ist. Ein Modell befristeter

U-Haft kennt Österreich, wo die maximale Haftdauer bei Kollusionsgefahr grundsätzlich auf zwei Monate befristet ist und sich auch noch nach der Schwere des untersuchten Straftatdauern bemisst. Der Härte des Eingriffs angemessen wäre auch, bei der Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft an die Straftat die U-Haft um ein Mehrfaches schwerer zu gewichten. Zudem müsste auch die maximale Haftdauer in diesem Verhältnis berechnet werden.

Sodann braucht es mehr Verantwortungsgefühl im Haftprüfungsverfahren: Angesichts der Bedeutung der Untersuchungshaft für die beschuldigte Person wäre es nur angemessen, dass sich die Staatsanwaltschaft bequemen müsste, ihren Haftantrag immer mündlich vor Zwangsmassnahmengericht zu vertreten. Dabei müsste sie auch jede einzelne Einschränkung der Freiheitsrechte bezeichnen und begründen. Das heisst, im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens müssten auch die Haftbedingungen Verhandlungsgegenstand sein. Da Haftfälle neben dem ordentlichen Verfahrensbetrieb ziemlich stiefmütterlich behandelt werden, stellt sich die Frage, ob es nicht spezialisierte Zwangsmassnahmengerichte braucht, die über genügend Ressourcen verfügen, die teilweise komplexen Fragen mit immenser Tragweite sorgfältig zu behandeln. Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die aktuelle Aufteilung der Verantwortung zwischen Staatsanwalt und Zwangsmassnahmengericht der Weisheit letzter Schluss ist. Jedenfalls wird der grundrechtliche Anspruch auf eine richterliche Prüfung der Inhaftierung materiell erst genügend gewährleistet sein, wenn bei den Zwangsmassnahmengerichten mehr Bereitschaft zu kritischer Prüfung der Arbeit der Strafverfolger erkennbar ist und nicht zwingende Haftanträge zuverlässig abgelehnt werden.

Dazu wird auch gehören, dass vermehrt deutlich mehr Ersatzmassnahmen anstelle von Untersuchungshaft angeordnet werden sollten. Zur Verhinderung der Beeinflussung von Zeugen genügt erfahrungsgemäss häufig auch bloss ein Kontakt- und Rayonverbot, da sich viele Beschuldigten vom Risiko eines bekanntgewordenen Beeinflussungsversuchs ausreichend abschrecken lassen. Und in vielen Fällen behaupteter Fluchtgefahr würden auch elektronische Fussfesseln zur Erreichung des Haftzwecks ausreichen.

Und schliesslich müssten natürlich die Haftbedingungen in den Gefängnissen radikal verbessert werden: Es ist unverständlich, wieso man sich in der Diskussion der Haftbedingungen immer an Minimalstandards wie dem Folterverbot und dem Verbot unmenschlicher Behandlung orientiert. Art. 235 Abs. 1 StPO verlangt in Verbindung mit der Unschuldsvermutung und dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz, dass die Haftbedingungen den Lebensbedingungen und den Arbeitsmöglichkeiten in Freiheit so weit wie möglich entsprechen. Auch die Einrichtungen und Hausregeln moderner Untersuchungsgefängnisse genügen diesen Anforderungen der StPO nicht.

Nicht nur müssten die Haftanstalten über deutlich angenehmere Einrichtungsstandards verfügen, es müssten auch normalisierte soziale Kontakte ermöglicht werden. Gruppenvollzug wäre das mindeste, die Inhaftierten müssten sinnvolle Arbeiten erledigen können und die soziale und medizinische Betreuung sollte erheblich ausgebaut werden. Vor allem müsste den Inhaftierten aber ermöglicht werden, ernsthaft Kontakt zur Aussenwelt zu behalten. Wer wegen Fluchtgefahr in Unter-

suchungshaft sitzt, soll telefonieren und einen Computer mit Internetanschluss benutzen dürfen. Wer wegen Kollusionsgefahr sitzt, soll begleitete Ausgänge erhalten, um Kommissionen zu erledigen.

Es gibt kaum einen staatlichen Eingriff, der heikler ist als die Inhaftierung eines Menschen. Ausgerechnet in diesem Zusammenhang mit Kosten zu argumentieren, ist eines Rechtsstaates unwürdig. Aber ohnehin wäre den ökonomischen Interessen an einem kostengünstigen Haftregime am besten gedient, wenn die Haftgründe im Sinne des Gesetzes verstanden würden und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit effektiv berücksichtigt würde. Das Spannende an ernsthaften Reformen wäre nämlich, dass sie sich gegenseitig erleichtern könnten: Ein kritischerer Umgang mit der Anordnung dieser Zwangsmassnahme würde dazu führen, dass weniger Personen aus ungesetzlichen Gründen in Haft sässen. Dies würde wiederum personelle, finanzielle und bauliche Ressourcen freisetzen, mit welchen die Haftbedingungen wesentlich humaner gestaltet werden könnten. Und dies würde den Strafverfolgungsbehörden wiederum den Anreiz nehmen, Beschuldigte aus ungesetzlichen Gründen in Haft zu nehmen.

Realistischerweise muss man aber Folgendes feststellen: Beim aktuell herrschenden Umgang mit der Untersuchungshaft handelt es sich um eine tiefsitzende Kultur, die bei den Behörden und Gerichten von einer Juristengeneration an die nächste weitergereicht wird, ohne genügend hinterfragt zu werden. Diese Kultur ist in ihrer Rigorosität zudem sehr zeitgemäss, was verhindert, dass aus der Öffentlichkeit oder von der Politik ernsthafte Kritik geübt würde. Die Widerstände gegen den notwendigen Paradigmenwechsel in der Haftpraxis kommen aus verschiedenen Richtungen und sind von diversen Interessen motiviert, weshalb aus Verteidigerperspektive wenig Hoffnung besteht, dass die zahlreichen Missstände in absehbarer Zeit behoben werden.

